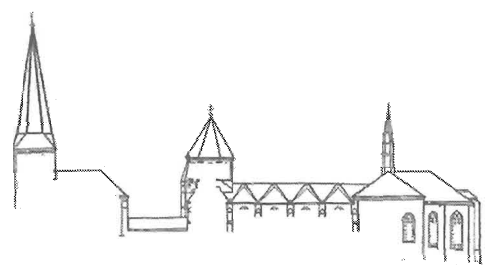


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 11

54. Jahrgang

Essen, 29.07.2011

Inhalt

### Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 65 Botschaft des Hl. Vaters zum 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ..... 92

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 66 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011 ..... 94

### Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 67 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - Anlage 1 Grundgehalt und Wohnungszulage ..... 95

Nr. 68 Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesteramtskandidaten) des Bistums Essen vom 30.11.2001 ..... 96

Nr. 69 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen vom 08.12.2000 ..... 96

Nr. 70 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002 ... 96

Nr. 71 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2011 ..... 96

Nr. 72 Beschluss der Unterkommission zu Antrag Nr. 59 der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ..... 99

Nr. 73 Profanierungsdekret ..... 100

Nr. 74 Profanierungsdekret ..... 100

Nr. 75 Profanierungsdekret ..... 100

Nr. 76 Profanierungsdekret ..... 100

Nr. 77 Dekret über die Errichtung einer Kapelle im Malteserstift St. Bonifatius in Essen ..... 101

### Bekanntmachungen des Bischöflichen

#### Generalvikariates

Nr. 78 Muster-Depositvertrag zwischen dem Bistumsarchiv und den Pfarreien bei Übernahme von Pfarr- und Gemeindearchiven .. 101

Nr. 79 Bonifatiuswerk im Bistum Essen - Förderung religiöser Kinder- und Jugendtage ..... 104

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 80 Personalmeldungen ..... 105

## Akten Papst Benedikt XVI.

### Nr. 65 Botschaft des Hl. Vaters zum 45. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Wahrheit, Verkündigung und Authentizität des Lebens im digitalen Zeitalter

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlaß des 45. Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel möchte ich einige Überlegungen vorlegen, die ihren Grund in einem charakteristischen Phänomen unserer Zeit haben: die Verbreitung der Kommunikation durch das Internet. Allgemein ist man immer mehr der Auffassung, daß heute die gerade stattfindende grundlegende Umwandlung im Kommunikationsbereich – so wie einst die industrielle Revolution durch die Neuerungen im Produktionszyklus und im Leben der Arbeiter einen tiefgreifenden Wandel in der Gesellschaft hervorrief – richtungweisend ist für große kulturelle und soziale Veränderungen. Die neuen Technologien ändern nicht nur die Art und Weise, wie man miteinander kommuniziert, sondern die Kommunikation an sich; man kann daher sagen, daß wir vor einem umfassenden kulturellen Wandel stehen. Mit dieser neuen Weise, Information und Wissen zu verbreiten, entsteht eine neue Lern- und Denkweise mit neuartigen Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen und Gemeinschaft zu schaffen.

Es zeichnen sich Ziele ab, die bis vor kurzem undenkbar waren, die aufgrund der von den neuen Medien eröffneten Möglichkeiten Staunen hervorrufen und zugleich immer dringlicher eine ernsthafte Reflexion über den Sinn der Kommunikation im digitalen Zeitalter verlangen. Das ist besonders ersichtlich, wenn man das außergewöhnliche Potential des Internets und die Vielschichtigkeit seiner Anwendungen bedenkt. Wie alle anderen Schöpfungen des menschlichen Geistes müssen die neuen Kommunikationstechnologien in den Dienst des ganzheitlichen Wohls des Menschen und der gesamten Menschheit gestellt werden. Wenn sie vernünftig genutzt werden, können sie dazu beitragen, das Verlangen nach Sinn, nach Wahrheit und nach Einheit zu stillen, das die tiefste Sehnsucht des Menschen bleibt.

In der digitalen Welt heißt Informationen zu übermitteln immer öfter, sie in ein soziales Netzwerk zu stellen, wo das Wissen im Bereich persönlichen Austauschs mitgeteilt wird. Die klare Unterscheidung zwischen Produzent und Konsument von Information wird relativiert, und die Kommunikation möchte nicht nur Austausch von Daten sein, sondern immer mehr auch Teilhabe. Diese Dynamik hat zu einer neuen Bewertung des Miteinander-Kommunizierens beigetragen, das vor allem als Dialog, Austausch, Solidarität und Schaffung positiver Beziehungen gesehen wird. Dies stößt andererseits aber auf einige für die digitale Kommunikation typische Grenzen: die

einseitige Interaktion; die Tendenz, das eigene Innenleben nur zum Teil mitzuteilen; die Gefahr, irgendwie das eigene Image konstruieren zu wollen, was zur Selbstgefälligkeit verleiten kann.

Vor allem die junge Generation erlebt gerade diesen Wandel der Kommunikation mit allen Wünschen, Widersprüchen und aller Kreativität, die denen eigen sind, die sich mit Begeisterung und Neugierde neuen Erfahrungen des Lebens öffnen. Die immer größere Beteiligung in der öffentlichen digitalen Arena, die von den sogenannten social networks gebildet wird, führt dazu, neue Formen interpersonaler Beziehungen einzugehen, beeinflusst die Selbstwahrnehmung und stellt daher unvermeidlich nicht nur die Frage nach der Korrektheit des eigenen Handelns, sondern auch nach der Authentizität des eigenen Seins. In diesen virtuellen Räumen präsent zu sein kann Zeichen einer echten Suche nach persönlicher Begegnung mit dem anderen sein, wenn man darauf achtet, die vorhandenen Gefahren zu meiden, wie z. B. sich in eine Art Parallelwelt zu flüchten oder sich exzessiv der virtuellen Welt auszusetzen. Auf der Suche nach Mitteilung, nach "Freundschaften", steht man vor der Herausforderung, authentisch und sich selbst treu zu sein, ohne der Illusion zu erliegen, künstlich das eigene öffentliche "Profil" zu schaffen.

Die neuen Technologien gestatten den Menschen, sich jenseits der Grenzen von Raum und Kultur zu begegnen und so eine ganze neue Welt potentieller Freundschaften zu schaffen. Das ist eine große Chance, bedingt aber auch eine größere Aufmerksamkeit und eine Bewußtwerdung möglicher Risiken. Wer ist mein "Nächster" in dieser neuen Welt? Besteht die Gefahr, weniger für die da zu sein, denen wir in unserem normalen täglichen Leben begegnen? Besteht die Gefahr, zunehmend abgelenkt zu sein, weil unsere Aufmerksamkeit gespalten ist und von einer Welt in Anspruch genommen wird, die "anders" ist als die, in der wir leben? Haben wir Zeit, kritisch über unsere Entscheidungen nachzudenken und menschliche Beziehungen zu pflegen, die wirklich tief und dauerhaft sind? Es ist wichtig, sich immer daran zu erinnern, daß der virtuelle Kontakt den direkten persönlichen Kontakt mit den Menschen auf allen Ebenen unseres Lebens nicht ersetzen kann und darf.

Auch im digitalen Zeitalter ist es für jeden erforderlich, ein authentischer und nachdenkender Mensch zu sein. Im übrigen zeigt die den social networks eigene Dynamik, daß ein Mensch immer in das, was er mitteilt, miteinbezogen ist. Beim Austausch von Informationen teilen Menschen bereits sich selbst mit, ihre Sicht der Welt, ihre Hoffnungen, ihre Ideale. Daraus folgt, daß es einen christlichen Stil der Präsenz auch in der digitalen Welt gibt: Dieser verwirklicht sich in einer Form aufrichtiger und offener, verantwortungsvoller und dem anderen gegenüber respektvoller Kommunikation. Das Evangelium durch die neuen Medien mitzuteilen bedeutet nicht nur, ausgesprochen religiöse Inhalte auf die Plattfor-

men der verschiedenen Medien zu setzen, sondern auch im eigenen digitalen Profil und Kommunikationsstil konsequent Zeugnis abzulegen hinsichtlich Entscheidungen, Präferenzen und Urteilen, die zutiefst mit dem Evangelium übereinstimmen, auch wenn nicht explizit davon gesprochen wird. Im übrigen kann es auch in der digitalen Welt keine Verkündigung einer Botschaft geben ohne konsequentes Zeugnis dessen, der verkündigt. In den neuen Kontexten und mit den neuen Ausdrucksformen ist der Christ wiederum aufgerufen, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die ihn erfüllt (vgl. 1 Petr 3,15).

Der Einsatz zugunsten eines Zeugnisses für das Evangelium im digitalen Zeitalter erfordert, daß alle besonders auf jene Aspekte dieser Botschaft achten, die eine Herausforderung an einige der für das Web typischen Sachgesetzmäßigkeiten darstellen können. Vor allem müssen wir uns bewußt sein, daß die Wahrheit, die wir mitzuteilen suchen, ihren Wert nicht aus ihrer "Popularität" oder aus dem Maß der ihr gezollten Aufmerksamkeit bezieht. Wir müssen sie in ihrer Vollständigkeit nahebringen, anstatt den Versuch zu unternehmen, sie akzeptabel zu machen und sie dabei vielleicht sogar zu verwässern. Sie muß zur täglichen Nahrung werden und nicht Attraktion eines Augenblicks. Die Wahrheit des Evangeliums ist kein Objekt, das man konsumieren oder oberflächlich in Anspruch nehmen kann; sie ist ein Geschenk, das eine Antwort in Freiheit verlangt. Auch wenn sie im virtuellen Raum des Internet verkündet wird, muß sie immer in der wirklichen Welt und in Beziehung zu den konkreten Gesichtern der Brüder und Schwestern, mit denen wir das tägliche Leben teilen, Gestalt annehmen. Deshalb bleiben in der Weitergabe des Glaubens die direkten menschlichen Beziehungen immer fundamental!

Ich möchte jedenfalls die Christen dazu einladen, sich zuversichtlich und mit verantwortungsbewußter Kreativität im Netz der Beziehungen zusammenzufinden, das das digitale Zeitalter möglich gemacht hat. Nicht bloß um den Wunsch zu stillen, präsent zu sein, sondern weil dieses Netz wesentlicher Bestandteil des menschlichen Lebens ist. Das Web trägt zur Entwicklung von neuen und komplexeren Formen intellektuellen und spirituellen Bewußtseins sowie eines allgemeinen Wissens bei. Auch in diesem Bereich sind wir aufgerufen, unseren Glauben zu verkünden, daß Christus Gott ist, der Erlöser des Menschen und der Geschichte, in dem alle Dinge ihre Erfüllung finden (vgl. Eph 1,10). Die Verkündigung des Evangeliums verlangt eine respektvolle und unaufdringliche Form der Mitteilung, die das Herz anrührt und das Gewissen bewegt; eine Form, die an den Stil des auferstandenen Jesus erinnert, als er sich zum Weggefährten der Jünger von Emmaus machte (vgl. Lk 24,13-35), die er schrittweise zum Verständnis des Geheimnisses führt durch seine Nähe, durch sein Gespräch mit ihnen und dadurch, daß er feinfühlig sichtbar werden ließ, was in ihren Herzen war.

Die Wahrheit, die Christus ist, ist letztlich die vollständige und wirkliche Antwort auf jenes menschliche Verlangen nach Beziehung, nach Gemeinschaft und Sinn, das auch in der großen Beteiligung an den verschiedenen social networks deutlich wird. Wenn die Gläubigen für ihre tiefsten Überzeugungen eintreten, leisten sie einen wertvollen Beitrag dazu, daß das Web nicht ein Instrument wird, das die Menschen zu Kategorien macht und sie emotional zu manipulieren sucht oder das es denen, die Einfluß haben, ermöglicht, die Meinungen anderer zu monopolisieren. Im Gegenteil, die Gläubigen sollen alle ermutigen, die bleibenden Fragen des Menschen aufrecht zu erhalten, die von seinem Verlangen nach Transzendenz zeugen und von seiner Sehnsucht nach Formen wirklichen Lebens, das wert ist, gelebt zu werden. Gerade diese zutiefst menschliche geistliche Spannung liegt unserem Durst nach Wahrheit und Gemeinschaft zugrunde und drängt uns dazu, rechtschaffen und aufrichtig miteinander zu kommunizieren.

Ich lade vor allem die Jugendlichen ein, von ihrer Präsenz in der digitalen Welt guten Gebrauch zu machen. Ich bestätige ihnen unsere Verabredung beim nächsten Weltjugendtag in Madrid, dessen Vorbereitung den Vorzügen der neuen Technologien viel verdankt. Auf die Fürsprache ihres Schutzpatrons, des heiligen Franz von Sales, bitte ich Gott für die im Kommunikationsbereich Tätigen um die Fähigkeit, ihre Arbeit stets mit großer Gewissenhaftigkeit und sorgfältiger Professionalität zu verrichten, und erteile allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24.01.2011, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

BENEDICTUS PP XVI

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 66 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, sind das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, 21.06.2011

Für das Bistum Essen  
+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.09.2011, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 67 Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - Anlage 1 Grundgehalt und Wohnungszulage

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003, - Anlage 1 – Grundgehalt und Wohnungszulage erhält mit Wirkung vom 01.04.2011 folgende Fassung:

#### A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,

P 3 für vic. coop. – Kapläne - mit eigenem Haushalt,

P 10 \*) für vic. coop. adiutores - Pastor - mit eigenem Haushalt,

P 12 \*) für vic. coop. mit eigenem Haushalt.

\*) Die Besoldungsgruppe P 10 gilt für Pfarrer, die aufgrund ihres Alters auf die Leitung einer Pfarrgemeinde verzichten, aber weiter alle seelsorglichen Dienste als vic. coop. adiutores mit Titel Pastor übernehmen, und zwar bis zum Ruhestand.

Die Besoldungsgruppe P 12 gilt für Priester, die aus persönlichen Gründen nicht die Leitung einer Pfarrgemeinde übernehmen bzw. übertragen bekommen.

Grundgehälter

Monatsbeträge in EURO - ab 01.04.2011

Dienstalters-Stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 vic. coop. - Kaplan - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 10 vic. coop. adiutores-Pastor - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 12 vic. coop. mit Haushalt
3	2.414	2.369		
4	2.594	2.507		
5	2.774	2.646		
6	2.955	2.786		2.719
7	3.134	2.923		2.883
8	3.254	3.017		2.994
9	3.374	3.109	3.374	3.104
10	3.495	3.202	3.495	3.215
11	3.615	3.294	3.615	3.326
12	3.735	3.388	3.735	3.436

Monatsbeträge in EURO - ab 01.01.2012

Dienstalters-Stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 vic. coop. - Kaplan - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 10 vic. coop. adiutores-Pastor - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 12 vic. coop. mit Haushalt
3	2.477	2.431		
4	2.660	2.572		
5	2.844	2.713		
6	3.028	2.856		2.786
7	3.211	2.996		2.954
8	3.333	3.091		3.066
9	3.455	3.185	3.455	3.179
10	3.578	3.280	3.578	3.292
11	3.701	3.374	3.701	3.405
12	3.823	3.469	3.823	3.517

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als "Pfarrer / Kaplan / vic. coop. ohne eigenen Haushalt" im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren "Pfarrer/ Kaplan / vic. coop. mit eigenem Haushalt".

#### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt ab 01.04.2011 monatlich 720,00 Euro, ab 01.01.2012 monatlich 734,00 Euro.

#### C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

#### D. Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Essen, 14.07.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 68 Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesteramtskandidaten) des Bistums Essen vom 30.11.2001**

A. 1 Anlage 1 – Grundvergütungen

I. Die Grundvergütungen für die Priesteramtskandidaten werden gemäß Ziffer 2. a), c), d) der Ordnung wie folgt festgesetzt:

1. Zu Ziffer 2. a)

- Praktikanten im einjährigen Gemeindedienst  
ab 01.04.2011 696,00 €  
ab 01.01.2012 726,00 €

2. Zu Ziffer 2. c)

- Seminaristen bis zur Diakonenweihe  
ab 01.04.2011 1.133,00 €  
ab 01.01.2012 1.161,00 €

3. Zu Ziffer 2. d)

- Diakone (Priesteramtskandidaten)  
ab 01.04.2011 1.022,00 €  
ab 01.01.2012 1.058,00 €

II. Diese Anlage tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Essen, 14.07.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 69 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen vom 08.12.2000**

1) Gemäß § 6 Absatz 3 der "Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen" vom 08. Dezember 2000 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütungen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.07.2011 auf 4.289,41 €, und zum 01.01.2012 auf 4.387,91 € festgesetzt.

2) Die Pauschvergütung und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

Lfd. Nr.	Pauschvergütung	Betrag	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 (1) Ziffer 3 in Höhe von 50 %
1	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 3 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug ohne Haushälterin u. ä. *)	ab 01.07.2011 517,00 € ab 01.01.2012 529,00 €	ab 01.07.2011 258,50 € ab 01.01.2012 264,50 €

2	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Haushälterin u. ä. in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 01.07.2011 1.034,00 € ab 01.01.2012 936,00 € 01.08.2004 1.058,00 €	ab 01.07.2011 517,00 € ab 01.01.2012 468,00 € 01.08.2004 529,00 €
---	---	---	---

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Anlage vom 04.06.2003 außer Kraft gesetzt.

Essen, 14.07.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 70 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002, zuletzt geändert zum 01.07.2010, wird mit Wirkung vom 01.07.2011 wie folgt geändert:

A.1 Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung

1. Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem 01.07.2011

11,51 EUR.

Die vorgenannte Änderung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Essen, 14.07.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 71 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2011**

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21.10.2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VII a der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VII a der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

“(a) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in”

b) In Abschnitt VII a der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

“(b) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort “entfällt”.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

“Der Zeitzuschlag nach  
 § 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR  
 und die Überstundenvergütung nach  
 § 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR  
 sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,  
 § 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR  
 angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag

nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

“<sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.”

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt “Vergütungsgruppe Kr 1” folgender neuer Abschnitt eingefügt:

“Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der

AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. <sup>3</sup>Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.”

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt “Geltungsbereich” in Satz 3 das Wort “insbesondere” gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

“(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach  
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,  
 der Überstundenvergütung nach  
 § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,  
 dem Zeitzuschlag nach  
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR  
 für ausgeglichene Überstunden,  
 der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft  
 nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,  
 § 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR  
 der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten Zeitzuschläge nach  
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,  
 der Überstundenvergütung nach  
 § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,  
 § 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,  
 des Zeitzuschlages nach  
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR  
 für ausgeglichene Überstunden,  
 der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach  
 § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,  
 § 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,  
 § 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR  
 der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. <sup>2</sup>Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. <sup>3</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Dreikalendermonate-Berechnungszeitraumes."

b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer "IIa" gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer "5" gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

"(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen."

c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

"Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden."

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort "Arbeitszeit" das Wort "tarifliche" eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:  
Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:  
Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

<sup>1</sup>Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.<sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert.<sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:  
Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl "Ia," die Zahl "Ic," eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 22.06.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

#### **Nr. 72 Beschluss der Unterkommission zu Antrag Nr. 59 der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

Antrag 59/RK NRW Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen, besteht in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR kein Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsspendung für das Kalenderjahr 2010.

2. Die Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Gesellschafterversammlung der Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen einen Beschluss über eine zusätzliche Kapitalerhöhung in gleicher Höhe fasst.

3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.



5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

7. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgeteilt.

8. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

9. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.

10. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2012.

Begründung:

Für die Caritas Pflege-Dienste Ruhr GmbH, Niederstraße 16, 45141 Essen, sieht die Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahmen rechtfertigt.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.06.2011

+ Dr. Franz Josef Overbeck  
Bischof von Essen

### **Nr. 73 Profanierungsdekret**

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Maria Immaculata, Meinerzhagen-Kierspe, folgend, die

Profanierung der "Weiteren Kirche" St. Peter am See, Meinerzhagen, gemäß can. 1212 CIC und can. 1222 § 2 CIC.

Essen, 18.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther  
Kanzlerin der Kurie

### **Nr. 74 Profanierungsdekret**

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm folgend, die Profanierung der Heilig-Geist-Kirche in Schwelm, gemäß can. 1212 CIC und can. 1222 § 2 CIC.

Essen, 18.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther  
Kanzlerin der Kurie

### **Nr. 75 Profanierungsdekret**

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Antonius in Essen folgend, die Profanierung der "Weiteren Kirche" St. Mariä Geburt in Essen, gemäß can. 1212 CIC und can. 1222 § 2 CIC.

Essen, 18.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther  
Kanzlerin der Kurie

### **Nr. 76 Profanierungsdekret**

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Norbert in Duisburg folgend, die Profanierung der "Weiteren Kirche" St. Martin in Duisburg, gemäß can. 1212 CIC und can. 1222 § 2 CIC.

Essen, 18.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther  
Kanzlerin der Kurie

**Nr. 77 Dekret über die Errichtung einer Kapelle im Malteserstift St. Bonifatius in Essen**

Dem Antrag der Malteser St. Anna gGmbH mit Sitz in Duisburg entsprechend, erhebe ich hiermit mit sofortiger Wirkung den Andachtsraum im Malteserstift St. Bonifatius in Essen als Kapelle zum heiligen Ort gemäß can. 1223 CIC und gestatte dort die Feier der Eucharistie, die würdige Aufbewahrung und öffentliche Verehrung des Altarsakramentes sowie die Spendung des Sakramentes der Buße.

Die Spendung des Tauf- und Ehesakramentes, deren vornehmster Ort die Pfarrkirche ist, darf dort nur in Ausnahmefällen stattfinden, worüber der Pfarrer von St. Gertrud in Essen, welcher rechtmäßig der Rector ecclesiae dieser Kapelle ist, nach Anhörung des Pastoralteams entscheidet.

Essen, 16.05.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther  
Kanzlerin der Kurie

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Nr. 78 Muster-Depositvertrag zwischen dem Bistumsarchiv und den Pfarreien bei Übernahme von Pfarr- und Gemeindearchiven**

Das Bistumsarchiv Essen hat in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikar nachfolgenden Muster-Depositvertrag zur Übernahme von Pfarr- und Gemeindearchiven in das Bistumsarchiv beschlossen:

### Depositvertrag

zwischen dem Bistum Essen, vertreten durch den Moderator der Kurie und Bischöflichen Generalvikar, Herrn Prälat Dr. Hans-Werner Thönnies, dieser vertreten durch die Kanzlerin der Kurie und Leiterin des Bistumsarchivs, Frau Ursula Renate Kanther, Zwölfling 16, 45127 Essen  
- im Folgenden Bistum genannt -,  
und der  
Katholischen Kirchengemeinde ..., vertreten durch ...,  
... (Adresse),  
- im Folgenden Deponent genannt -.

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die archivische Deponierung des Pfarrarchivs der Katholischen Kirchengemeinde ..., im Folgenden Depositum genannt, im Bistumsarchiv. Der Deponent sichert zu, dass das Pfarrarchiv außer den allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen und den bistumseigenen Vorschriften für Pfarrarchive keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegt.

Die Deponierung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jeweils gültigen archivrechtlichen Bestimmungen des Bistums und der Deutschen Bischofskonferenz.

Im Rahmen der Vertragslaufzeit entstehen dem Deponenten für die Deponierung keine Kosten.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Depositum im Sinne dieses Vertrages sind die Unterlagen und Gegenstände, die aus dem

Pfarrarchiv an das Bistumsarchiv übergeben werden.

Das Übergabeprotokoll ist eine grobe Inhaltsangabe des Depositums.

Das Abgabeverzeichnis ist eine vom Bistum im Rahmen der Erschließung gefertigte detaillierte Inhaltsangabe des Depositums.

Kassation im Sinne dieses Vertrages ist die dokumentierte Vernichtung von Bestandteilen eines Depositums. Art und Umfang einer Kassation sind in dem jeweiligen Depositum zu vermerken.

Eine Reproduktion ist eine Vervielfältigung, Abbildung, Verfilmung oder Digitalisierung des Depositums oder von Teilen des Depositums, sei es in gedruckter Form, auf Bild- oder Tonträgern und/oder in digitalisierter Form (offline z. B. CD-ROM oder online z. B. Internet).

### § 3 Umfang des Depositums

#### 1. Übergabeprotokoll

Das Protokoll ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt und sowohl vom Bistum als auch vom Deponenten zu unterzeichnen.

#### 2. Nachträgliche Aussonderungen

Wenn das Bistum Teile des Depositums oder das gesamte Depositum aus dem Bestand aussondern will, wird die Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin schriftlich unter Benennung anhand des Übergabeprotokolls bzw. des Abgabeverzeichnisses über diese Absicht informiert. Wenn der Deponent nicht innerhalb eines Monats erklärt, welche von den bezeichneten Positionen er zurücknimmt, ist das Bistum zur Kassation berechtigt.

Erklärt der Deponent die Rücknahme, ist er verpflichtet, die Teile des Depositums binnen Monatsfrist ab Eingang der Erklärung im Bistumsarchiv abzuholen. Geschieht dies nicht, ist das Bistum zur Kassation berechtigt.

### 3. Nachträgliche Ergänzungen

Das Depositum wird in der Regel geschlossen übernommen. Der Deponent kann in besonderen Fällen das Depositum um weitere Bestandteile ergänzen. Es ist dann ein Übergabeprotokoll zu fertigen, in dem insbesondere das ergänzte Depositum benannt wird und das von beiden Parteien unterschrieben wird.

### 4. Ersetzung des Übergabeprotokolls durch ein Abgabeverzeichnis

Falls das Depositum im Rahmen der Erschließung verzeichnet wird, löst dieses Abgabeverzeichnis das Übergabeprotokoll als Dokument zur Umfangsbestimmung des Depositums ab. Hierzu ist vom Bistum dem Deponenten ein Exemplar des Abgabeverzeichnisses vorzulegen und von den Vertragsparteien mit einem entsprechenden Vermerk gegenzuzeichnen.

## § 4 Art und Umfang der Nutzung des Depositums

Die archivische Deponierung im Sinne des vorliegenden Vertrages umfasst Maßnahmen zur archivischen Bewertung, Erschließung, Bereitstellung, Bestandserhaltung und Auswertung, Reproduktion und Publikation und Nutzung des Depositums. Das Depositum soll grundsätzlich als Einheit ohne Vermischung mit anderen Archivalien aufbewahrt werden. Mitarbeiter des Bistumsarchivs haben im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten Zugang zum Depositum.

#### 1. Bewertung

Die archivische Bewertung umfasst die Feststellung, in welchem Grad das Depositum historische oder in sonstiger Weise relevante Inhalte enthält. Ggf. erfolgt eine Aussonderung gemäß § 3 Abs. 2.

#### 2. Erschließung

Das Bistum verpflichtet sich zu einer Erschließung des Depositums in einem Umfang, der die Nutzung seiner nach archivischem Ermessen physisch einzeln zu verwendenden Einheiten ermöglicht. Das Depositum soll spätestens zehn Jahre nach Übergabe nutzbar sein.

#### 3. Bereitstellung

Bereitstellung ist die Nutzbarmachung des Depositums an Benutzerarbeitsplätzen zur persönlichen Benutzung sowie die Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften über das Depositum. Die Bereitstellung kann die Anfertigung und Überlassung von Reproduktionen gemäß § 4 Abs. 6 beinhalten.

Alle für die Bereitstellung evtl. erhobenen Gebühren fallen dem Bistum zu.

Der Deponent kann das Depositum im Rahmen der Öffnungszeiten des Bistumsarchivs jederzeit unentgeltlich einsehen.

Der Deponent ist berechtigt, für einzelne Teile des Depositums die Setzung zeitlich begrenzter Sperrvermerke, im Einzelfall auch die Versiegelung einzelner Bestandteile des Depositums, zu verlangen.

Für die Benutzung des Depositums gilt die Benutzungsordnung für die Pfarrarchive vom 25. Juni 1981 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1981, S. 102 f.) oder deren Nachfolgeregelung entsprechend, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, mit der Maßgabe, dass die verantwortlichen Personen beim Bistumsarchiv die Aufgaben des Pfarrers bzw. Archivbetreuers wahrnehmen.

#### 4. Ausleihe

Eine dauerhafte Lagerung des Depositums außerhalb des Bistumsarchivs ist nicht zulässig. Nach schriftlicher Genehmigung durch den Deponenten kann das Bistum das Depositum im Rahmen der eigenüblichen Maßgaben ausnahmsweise verleihen. Alle evtl. hierfür erhobenen Gebühren fallen dem Bistum zu.

Der Deponent ist berechtigt, das Depositum auf eigene Gefahr und Kosten für eigene Zwecke ohne Angabe von Gründen zu entleihen.

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 100 Tage und kann im beiderseitigen Einverständnis verlängert werden. Nach Ende der Leihfrist muss das Depositum an das Bistumsarchiv zurückgegeben werden.

Nach der Kündigung dieses Vertrages wird weder eine neue Ausleihe vorgenommen noch eine bestehende verlängert werden.

#### 5. Auswertung

Das Bistumsarchiv ist berechtigt, das Archivgut wissenschaftlich auszuwerten, weitergehend zu bearbeiten und die Ergebnisse aus dieser Arbeit zu publizieren. Mögliche Erträge hieraus fallen dem Bistum zu. Der Deponent erhält auf Wunsch unentgeltlich eine Ausfertigung von Ergebnissen aus Arbeiten zur Auswertung in der endgültigen Form. Urheber- und Verwertungsrechte des Bistumsarchivs bleiben hiervon unberührt.

#### 6. Erstellung von Reproduktionen

Das Bistumsarchiv ist berechtigt, zu Zwecken der Erschließung, Bereitstellung, Bestandserhaltung und Auswertung auf eigene Gefahr und Kosten sowie für den Deponenten auf dessen Kosten Reproduktionen von dem Depositum oder von Teilen zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen. Mögliche Erträge hieraus fallen dem Bistumsarchiv zu. Bei einer Rücknahme des Depositums verbleiben die auf Kosten des Bistums erstellten Reproduktionen zur weiteren Nutzung beim Bistum.

## 7. Publikation

Bistumsarchiv und Deponent sind im Rahmen der jeweils gültigen archivrechtlichen Bestimmungen des Bistumsarchivs sowie den allgemeinen urheberrechtlichen Bestimmungen nach Absprache gleichermaßen berechtigt, das Depositum oder Teile davon zu publizieren.

Publikationen des Depositums sind selbst nicht Bestandteil des Depositums. Erträge hieraus fallen der jeweils publizierenden Vertragspartei zu. Der Deponent hat einen Anspruch auf eine Ausfertigung der bzw. auf Zugriff auf Publikationen des Depositums.

## 8. Nutzungsrechtsübertragung

Das Bistum erhält das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Depositums oder der Reproduktionen in unbeschränkter Stückzahl, das Recht zur Ausstellung, das Recht zum Vortrag, zur Auf-führung, zur Vorführung und das Senderecht bzw. das Recht zur Einstellung in Datenbanken. Die Befugnisse des Bistums umfassen auch das Recht, die Inhalte des Archivs zu bearbeiten oder sonst wie zu verändern. Eine Nennung von Namen ist nicht erforderlich.

Der Deponent garantiert, dass er Inhaber aller Rechte, insbesondere der Nutzungs-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte, am Depositum ist und dass kein Verstoß gegen Rechte Dritter vorliegt. Das Bistum erhält das Recht, diese Rechte auch in elektronischer Form auf Dritte zu übertragen. Diese Rechte umfassen auch die Erstellung von konventionellen und elektronischen Findbüchern.

### § 5 Bestandserhaltung und Haftung

Bestandserhaltung im Sinne des Vertrages ist die fachgerechte Lagerung und nötigenfalls Umbettung des Archivgutes sowie die Ergreifung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen. Die Bestandserhaltung wird durch das Bistumsarchiv oder in dessen Auftrag durch Dritte im eigenüblichen Rahmen durchgeführt und kann eine Änderung des äußeren Erscheinungsbildes des Depositums zur Folge haben. Maßnahmen zur Bestandserhaltung erfolgen grundsätzlich in den Räumen des Bistumsarchivs. Im Einzelfall kann eine Weitergabe von Teilen des Depositums zur Ergreifung von Maßnahmen der Bestandserhaltung erforderlich werden. Die Kirchengemeinde erklärt hierzu ihr Einverständnis und das Bistum nimmt dieses an.

Das Bistum schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt das Depositum ebenso wie das bistumseigene Archivgut vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Das Bistum hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es auf das bistumseigene Archivgut zu verwenden pflegt. Veränderung oder Verschlechterung, die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Bistum nicht zu vertreten.

## § 6 Vertragslaufzeit und Eigentumsübergang

Die Laufzeit des Depositumvertrages beträgt 15 Jahre. Wird dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre. Nach Ablauf der zweiten Verlängerung des Depositumvertrages (35 Jahre nach Vertragsbeginn) geht das Depositum, sofern der Deponent innerhalb der für diese Laufzeit gültigen Kündigungsfrist nichts anderes bestimmt, in das Eigentum des Bistums über.

### § 7 Kündigung des Vertrages

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist nur bis zu sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit möglich.

Wird das Depositum zum Zeitpunkt der Vertragskündigung durch einen Dritten außerhalb des Bistumsarchivs benutzt, so gelten die vereinbarten Bedingungen gleichfalls bis zum Ablauf der Benutzungsdauer als für den Deponenten mit vereinbart.

Bei nachweislicher Nichterfüllung von Vertragsbedingungen haben beide Parteien die Möglichkeiten zur Kündigung nach vorhergehender Abmahnung.

Im Falle einer Kündigung ist der Deponent verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Vertragslaufzeit das Depositum zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, ist das Bistum berechtigt, den Transport zum Deponenten auf dessen Kosten vorzunehmen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Ein jederzeitiges Rückforderungsrecht des Deponenten besteht nicht.

### § 8 Nutzungsrechte nach der Kündigung

Als Ausgleich für die Kosten der Verwahrung, Erschließung und Bestandserhaltung erhält das Bistum im Falle der Rücknahme des Depositums das Recht zur weiteren Nutzung der Reproduktionen.

### § 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alleiniger Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Ansprüchen Essen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Essen.

### § 10 Schriftformklausel

Änderungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Insbesondere bedarf eine Abänderung dieser Klausel der Schriftform. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sind keine Nebenabreden getroffen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksam gewordenen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksam gewordenen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 12 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass sie vor Anrufung der staatlichen Gerichte oder Behörden die beim Bistum Essen eingerichtete Schiedsstelle für das Bistum Essen anrufen werden.

Das Statut nebst Ausführungsbestimmungen der Schiedsstelle ist den Parteien bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen 1996, S. 27-36.

Sollte aus zwingenden Gründen vor Anrufung der Schiedsstelle bzw. vor Abschluss des dortigen Verfahrens die Anrufung von staatlichen Gerichten oder Behörden notwendig sein, vereinbaren die Parteien, soweit rechtlich zulässig, die dortigen Verfahren bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens zum Ruhen zu bringen.

Mit Vereinbarung dieser Schiedsklausel ist kein Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges verbunden.

§ 13 Datenschutz

Das Bistum verpflichtet sich, die Bestimmungen der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO -des Bistums Essen sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Bistum verpflichtet sich, alle Personen, die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt werden, schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 4 KDO zu verpflichten.

Für den Deponenten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Vorsitzender Kirchenvorstand Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_  
Siegel der Kirchengemeinde

Für das Bistum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Siegel

**Anlage**

- Übergabeprotokoll

**Übergabeprotokoll**  
(Anlage zum Depositatvertrag)

Das Bistumsarchiv Essen hat am.....folgendes Schriftgut bzw. Unterlagen vom Deponenten übernommen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschriften Deponent

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bistumsarchiv

**Nr. 79 Bonifatiuswerk im Bistum Essen - Förderung religiöser Kinder- und Jugendtage**

Das Bonifatiuswerk im Bistum Essen fördert pastorale, katechetische und missionarische Projekte in den Diasporagebieten unseres Bistums. Zur Beratung und Entscheidung über zu fördernde Maßnahmen besteht eine Vergabekommission, der Haupt- und Ehrenamtliche aus den verschiedenen Teilen unserer Diözese angehören.

Als besonderes Projekt schreibt das Bonifatiuswerk im Bistum Essen nun die Förderung religiöser Kinder- und Jugendtage aus.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich  
- Haupt-, Real- und Gesamtschulen aus dem Bereich der katholischen Kreisdekanate Altena-Lüdenscheid und Hattingen-Schwelm und

- Gemeinden, Jugendverbände und Jugendgruppen aus dem Gebiet der Kreisdekanate Altena-Lüdenscheid und Hattingen-Schwelm.  
Wann?

Bis zum 30.09.2011, bis zum 31.03.2012 und bis zum 30.09.2012 können Anträge an das Bonifatiuswerk im Bistum Essen gestellt werden.

Wie erfolgt die Vergabe?

Gefördert werden in den genannten Antragszeiträumen je drei Maßnahmen mit je 1 x 1.000 € und 2 x 500 €.

Die Anträge, die bis zu den genannten Terminen eingegangen sind, werden in der Vergabekommission des Bonifatiuswerks im Bistum Essen begutachtet.

Die Vergabe erfolgt in der Weise eines Wettbewerbs: Die Vergabekommission wählt jeweils unter den Anträgen die drei Projekte aus, deren Konzepte hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung und Nachhaltigkeit am meisten überzeugen.

Welche Projekte können gefördert werden?

Gefördert werden religiöse Kinder- und Jugendfreizeiten (Tage religiöser Orientierung, Besinnungs- oder Einkehrtage); religiöse Projekt-tage; Begegnungsveranstaltungen mit religiösem Inhalt; Wallfahrten.

Die Qualität der Maßnahmen muss durch die Beteiligung fachkompetenter Begleiter/innen ge-

währleistet sein. Hierzu zählen Religionspädagogen/innen, Seelsorger/innen und geistliche Begleiter/innen.

Ziel der Maßnahme soll es sein, jungen Menschen die Möglichkeit religiöser Erfahrungen zu eröffnen und die Möglichkeit zu bieten, das eigene Leben aus dem Licht des Glaubens zu deuten.  
Welche Unterlagen sind erforderlich?

Es muss ein Antrag mit einer detaillierten Beschreibung der Maßnahme gestellt werden. Notwendige Angaben sind: Informationen zur Zielgruppe (Alter, Vorerfahrungen usw.), zu den Begleiter/innen und zum genauen Programm.

Es muss ein Kostenplan (erwartete Einnahmen und Ausgaben) beigefügt werden.

Es ist eine Empfehlung der Schulleitung bzw. des Pfarrers erforderlich.

Nach Durchführung der Maßnahme sind ein Bericht über die durchgeführte Veranstaltung und Kostenabrechnung nötig.

An welche Anschrift sind die Anträge zu richten?

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Bischöfliches Generalvikariat  
Bonifatiuswerk im Bistum Essen  
Herrn Dr. Thilo Esser  
Zwölfling 16  
45127 Essen  
Tel. (0201) 2204-633  
E-Mail: thilo.esser@bistum-essen.de

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 80 Personalnachrichten

Heilige Weihen:

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck spendete die Priesterweihe am 10.06.2011 in der Hohen Domkirche zu Essen:

Herrn Harald H o t o p aus der Gemeinde Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme und

Herrn Christian S c h u l t e aus der Gemeinde St. Mauritius in Hattingen-Niederwenigern.

Es wurden ernannt am:

18.04.2011 O p t e n h ö f e l , Claus, zum Pfarrer der Pfarrei Christus König in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl und beauftragt als Pastor der Gemeinde Christus König in Halver unter Beibehaltung seiner Beauftragung als Pastor mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Jakobus in Breckerfeld mit Wirkung vom 01.05.2011;

19.05.2011 O t t e r s b a c h , Stefan, Diözesanjugendseelsorger, Rektor, zum Domvikar an der Hohen Domkirche zu Essen mit Wirkung vom 02.06.2011;

19.05.2011 L o h a u s , Gerd, Dr. theol., Prälat, zum Ehrendomherrn an der Essener Domkirche mit Wirkung vom 02.06.2011;

19.05.2011 D ö r n e m a n n , Michael, Dr. theol., Domvikar, zum residierenden Domkapitular an der Essener Domkirche mit Wirkung vom 02.06.2011;

19.05.2011 P f e f f e r , Klaus, Domvikar, zum residierenden Domkapitular an der Essener Domkirche mit Wirkung vom 02.06.2011;

03.06.2011 D e r i b e n , Manfred, nach Entpflichtung zum 14.06.2011 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Joseph in Mülheim-Heißen schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und beauftragt, in der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 15.06.2011;

06.06.2011	L a u e r, Christina, nach Beendigung ihrer Elternzeit am 12.11.2011 zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und beauftragt, in der Gemeinde St. Franziskus in Oberhausen-Osterfeld schwerpunktmäßig zu arbeiten mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 13.11.2011;	mit der Krankenhauseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Mülheim beauftragt mit Wirkung vom 15.08.2011;
		20.06.2011 P f e f f e r, Klaus, Domkapitular, zum Stellvertreter des Generalvikars mit Wirkung vom 01.07.2011;
08.06.2011	W i c h m a n n, Christoph, nach Entpflichtung zum 30.08.2011 von seiner Tätigkeit als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum Leiter des Jugendpastoralen Zentrums "Phillip-Neri-Zentrum" in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und zum rector ecclesiae der Liebfrauenkirche, gleichzeitig zum Schulseelsorger am Bischöflichen Schulzentrum in Essen-Stoppenberg mit dem schwerpunktmäßigem Dienst am Gymnasium mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % mit Wirkung vom 01.09.2011;	21.06.2011 B e d n a r c z y k, Erwin, Pastor, erneut zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und beauftragt mit der Altenheimseelsorge in der Altenheimstiftung der Stadtparkasse Duisburg, im Seniorenheim und im Altenwohnheim der Arbeiterwohlfahrt sowie in den Seniorenstiften Hewag in Duisburg mit Wirkung vom 01.07.2011;
		21.06.2011 B e c k e r, Andreas, Pastor, zum Bezirkspräses des Kolpingbezirksverbandes Oberhausen;
		28.06.2011 T o l k s d o r f, Rainer, nach Entpflichtung zum 30.06.2011 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Peter und Paul in Duisburg-Huckingen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Gertrud mit Wirkung vom 01.07.2011;
10.06.2011	H o t o p, Harald, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und beauftragt, in der Propsteigemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 25.06.2011;	30.06.2011 T h ö n n e s, Hans-Werner, Dr. theol., Generalvikar, zum rector ecclesiae der Siechenhauskapelle in Essen-Rüttenscheid mit Wirkung vom 01.07.2011;
10.06.2011	S c h u l t e, Christian, Neupriester, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und beauftragt, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Mariae Geburt in Mülheim zu arbeiten mit Wirkung vom 25.06.2011;	04.07.2011 B e r g e r, Karl-Heinz, Stadtdechant, erneut bis auf weiteres zum Pastor im besonderen Dienst der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck;
14.06.2011	H e i n, Hans-Dieter, Polizeidekan, Msgr., erneut rückwirkend zum 01.06.2011 zum Sprecher der Polizeiseelsorge in Nordrhein-Westfalen mit dem Titel "Landesdekan" für einen Zeitraum von 5 Jahren, bis zum 31.05.2016;	05.07.2011 J a n b e r g, Berthold, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim für den Zeitraum von weiteren vier Jahren;
14.06.2011	L o h a u s, Hermann, Religionslehrer, Pastor, nach Entpflichtung zum 31.07.2011 von seinem Amt als Religionslehrer und Schulseelsorger am Gymnasium am Stoppenberg, Tagesschule des Bistums Essen und Versetzung in den Ruhestand, zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und unter Beibehaltung seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg auszuüben;	06.07.2011 R ü s i n g, Gerhard Ulrich, Pastor, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei Hippolytus in Gelsenkirchen zum Diözesanpräses des Cäcilienverbandes im Bistum Essen mit Wirkung vom 01.09.2011.
		Es wurden entpflichtet am:
14.06.2011	W e n n e r - S c h l ü t e r, Ansgar, nach Entpflichtung zum 14.08.2011 als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Mariae Geburt in Mülheim schwerpunktmäßig zu arbeiten, statt dessen	30.05.2011 W i t z e l, Gerd, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe als PibD in der Pfarrei St. Josef Essen-Ruhrhalbinsel, insbesondere in der Gemeinde Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf;
		14.06.2011 W e r n e r, Jürgen, Diakon, von seinem Amt als Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in

- der Gemeinde St. Michael in Mülheim und im Alten- und Pflegeheim "Marienhof" in Mülheim auszuüben und Versetzung in den Ruhestand zum 30.06.2011;
- 14.06.2011 S c h w a r z, Albert, Diakon, von seinem Amt als Diakon im besonderen Dienst an der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und von seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde Liebfrauen in Bochum-Linden zu arbeiten zum 30.06.2011;
- 27.06.2011 K r a u m e, Bernward, Oberstudienrat i. R., nach Erreichen der Altersgrenze von seiner seelsorglichen Hilfe als PibD in der Propsteipfarrei und in der Propsteigemeinde St. Ludgerus in Essen-Werden;
- 30.06.2011 F u c h s, Matthias, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Christus König in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Thomas Morus in Schalksmühle zum 31.07.2011 und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand - längstens bis zum 31.07.2014;
- 04.07.2011 F r e y a l d e n h o v e n, Bruno, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg sowie von seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Ludger in Duisburg-Neudorf schwerpunktmäßig zu arbeiten, und Versetzung in den Ruhestand.

## Todesfälle von Geistlichen:

Am Mittwoch, dem 16.03.2011, verstarb Pfarrer i. R. Paul L o h n e, zuletzt wohnhaft im Papst-Leo-Haus, Unterstr. 91, in Essen.

Der Verstorbene wurde am 10.11.1924 in Gelsenkirchen geboren und am 02.07.1956 in Köln zum Priester geweiht. Von September 1956 bis Mai 1972 war er als Kaplan in St. Franziskus, Essen-Bedingrade, in St. Johann, Oberhausen, und in St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer, tätig. Im Mai 1972 wurde er als Krankenhausseelsorger im St. Elisabeth-Stift in Gelsenkirchen-Buer-Erle eingesetzt. Am 10.11.1972 wurde er zum Pfarrer in St. Antonius, Duisburg-Beeckerwerth, ernannt. Ab Februar 1993 war Pfarrer Lohne als Pfarrer im Ruhestand

mit bes. Dienst in Herz-Jesu, Essen-Frintrop, tätig. Am 10.11.1999 wurde er in den Ruhestand versetzt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof am Schildberg in Essen-Frintrop.

Am Dienstag, dem 22.03.2011, verstarb Msgr. Pastor i. R. Heinrich P e t e r s, zuletzt wohnhaft in der Kemnaststr. 12 in Bochum.

Der Verstorbene wurde am 27.08.1931 in Gelsenkirchen geboren und am 22.05.1956 in Paderborn zum Priester geweiht. Von Juli 1956 bis September 1961 war er als Vikar an der Propstei St. Peter u. Paul, Bochum, tätig und wurde am 09.10.1961 als Kaplan in St. Jakobus, Oberhausen-Osterfeld, eingesetzt und unterrichtete von Dezember 1966 als Religionslehrer am Städt. Gymnasium in Wattenscheid und ab September 1970 als Gymnasialpfarrer. Im April 1973 wurde Pastor Peters zum Stadtjugendseelsorger in Wattenscheid ernannt und war von 1973 bis 2002 Rektoratspfarrer der Gemeinde Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Wattenscheid-Eppendorf. Am 01.01.2002 wurde er in den Ruhestand versetzt und am 01.02.2002 als Pfarrer i. R. mit bes. Dienst an St. Johannes, Bochum-Wattenscheid-Leithe, eingesetzt. Am 01.03.2002 wurde er zum Diözesanpräses des Cäcilienverbandes im Bistum Essen und im Jahr 2004 zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Propsteifriedhofes in Wattenscheid, Saarlandstraße.

Am Freitag, dem 08.07.2011, verstarb Pastor i. R. P. Karl-Heinz B z d o c k SDB, zuletzt wohnhaft in der Theodor-Hartz-Str. 15, Essen-Borbeck.

Der Verstorbene wurde am 11.01.1935 in Duisburg geboren. Er legte am 05.03.1967 in Benediktbeuern seine Ewige Profess als Salesianer Don Boscos ab und wurde am 02.07.1970 in Köln zum Priester geweiht. Nach seiner Assistenzzeit im St. Johannesstift in Essen-Borbeck und seiner Ausbildung zum Heilpädagogen arbeitete er von 1972 bis 1986 als Lehrer, Kaplan, Studienleiter und Leiter der von ihm begründeten Lern- und Freizeitbetreuung (FLB), danach zwei Jahre als Wirtschaftsleiter des St. Johannesstiftes. Von 1988 bis 1997 leitete er als Direktor den Kemperhof in Bendorf und kehrte 1997 nach Essen-Borbeck zurück. Als Pfarrer leitete er bis 2008 die Pfarrei St. Johannes Bosco und blieb dort bis 2010 als Pastor tätig. Seit Mitte September 2010 lebte er als Ruheständler im St. Johannes-Stift.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Hülsmannstraße in Essen-Borbeck.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.